

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.



Vereinssatzung des 1. Billard Sport Vereins Konstanz e.V.

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

Stand: 14. September 2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **1. Billard Sportverein Konstanz e.V.** und hat seinen dauerhaften Sitz in Konstanz.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Konstanz ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat die Möglichkeit sich Dachverbänden anzuschließen. Macht der Verein hiervon Gebrauch und wird aufgenommen, so erkennt dieser die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Verbreitung des Billardsports. Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Teilnahme an und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, Training und Förderung von Talenten.
- (2) Für den Verein, seine Mitglieder, sowie Gäste des Hauses gilt, dass politische und religiöse Vorlieben und Überzeugungen, im Interesse des Vereins, innerhalb desselben, ausgeschlossen sind, so dass eine politische, religiöse, als auch gesellschaftliche Neutralität gewahrt werden kann.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der hierfür geltenden gesetzlichen Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ausnahmslos ehrenamtlich tätig.

§3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Jugendmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr erreicht hat und sich zwar dem Verein anschließen, jedoch nicht sportlich betätigen will.
- (3) Jugendmitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Für eine Aufnahme sind allerdings die Genehmigung, sowie eine Unterschrift im Mitgliedsvertrag, des gesetzlichen Vormundes erforderlich.
- (4) Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder, sind allerdings von jeglicher Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Die den Antrag stellende Person hat nach Ablehnung der Aufnahme, durch den Vorstand, die Möglichkeit mit der Mitgliederversammlung in Kontakt zu treten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in solchen Fällen dann endgültig.
- (6) Der Aufnahmeantrag erfordert eine schriftliche Form und ist an den Vorstand zu adressieren. Im Aufnahmeantrag sind Name, Geburtsdatum und Anschrift

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

der antragstellenden Person festzuhalten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes muss in schriftlicher Form gegenüber den Vereinsvorstand erfolgen und kann jeder Zeit am Ende eines Monats mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Ausstehende Beiträge müssen beglichen werden, bis zum Zeitpunkt des Austritts.
- (3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung, haben das Recht ein Mitglied aus den Verein auszuschließen, wenn ein Mitglied in grober und fahrlässiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied muss hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden und hat die Möglichkeit Stellung zu den erhobenen Vorwürfen, zu beziehen. Hierfür wird eine Frist von einen Monat gewährt. Bezieht ein Mitglied Stellung und legt Berufung ein, hat sich binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu bilden und endgültig zu entscheiden und das betroffene Mitglied über seinen Beschluss ebenfalls wieder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß der Satzung und der Organe des Vereins, im Sinne des Vereins, zu verhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist dem Vorstand des Vereins gegenüber verpflichtet Adress- und Namensänderungen, sowie Änderung von Telefonnummern und Bankverbindung umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied besitzt ein Stimmrecht, sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Jugendmitglieder besitzen ab ihrem 15. Lebensjahr Stimmrecht und

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

aktives Wahlrecht.

- (6) Mitglieder welche Gebrauch von ihrem Stimmrecht machen wollen, aus persönlichen Umständen heraus zur Teilnahme einer Abstimmung verhindert sind, haben die Möglichkeit eine Vertretung für ihre Stimme zu beauftragen. In diesen Fällen ist eine ausdrückliche und ordentliche Berechtigung durch den Stimmberechtigten an die ihn vertretende Person auszustellen.
- (7) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit dem Vorstand des Vereins, sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.Vorsitzendem
 - 2.Vorsitzendem/Sportwart Billardsport
 - Kassenwart
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

der Kassenwart. Für Entscheidungen nach Außen sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen ist die Anwesenheit von mindestens 2 Organen des Vorstandes notwendig. Es existiert keine Einzelvertretung der Vorstände nach Außen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Vereinssatzung, sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Besonderen kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

b) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht, führt Buchhaltung aus und arbeitet in Abhängigkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einen Haushaltsplan aus.

c) Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen, mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr, ein.

(4) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und für die Dauer von einem Jahr, bis zur Neuwahl, durch die Mitgliederversammlung gewählt und nach abgeschlossener Wahl eingesetzt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich und zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes endet auch dessen Einsetzung im Vorstand. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der restliche Vorstand einen Vertreter ernennen, bis zur ordentlichen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, welche vom Vorstand, oder aber seines Vertreters einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von allen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Kommt keine einfache Mehrheit zu Stande, so ist der Antrag bis auf weiteres abgelehnt, kann aber in einer Folgesitzung, je nach Dringlichkeit, erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung muss indes nicht angekündigt werden.

(6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Vereinsorgane und hat die Möglichkeit zu bestimmten Zwecken Gremien einzusetzen.

(7) Der Vorstand hat die Möglichkeit bestimmte und verbindliche Ordnungen zu erlassen. Hierunter fällt auch die Möglichkeit einer Geschäftsordnung des Vorstandes.

(8) Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einer Beschlussfassung zustimmen, so kann

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

der Vorstand in einem schriftlichen Verfahren beschließen. Die Mitglieder müssen über solche Beschlüsse binnen zwei Wochen in Kenntnis gesetzt werden.

- (9) Der Vorstand kann Investitionen bis zu einem Betrag von 1000 Euro tätigen, ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand muss über diese Investitionen einstimmig entscheiden.
- (10) Im Falle fehlender Bereitschaft der Mitglieder zur Ausübung der in Abs. 1 genannten Vorstandsfunktionen, ist Amtshäufung zulässig.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Der Kassenprüfer darf ferner nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenprüfer entlastet in erster Linie den Kassenwart, führt eine eigenständige Rechnung und trifft sich einmal im Monat mit dem Kassenwart.
- (3) Die weiteren Aufgaben des Kassenprüfers bestehen, zum einen in der einmal jährlich durchzuführenden Prüfung der Kassenführung, und zum anderen in der Prüfung aller Belege und der Buchhaltung des Vereins. Die Prüfung soll sachgerecht und rechnerisch einwandfrei und durchsichtig erfolgen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind über die Ergebnisse in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.

§10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Einladungsschreiben, an die jeweiligen, dem Verein zuletzt bekannten, Mitgliederadressen.
- (2) Jedes Mitglied hat bis zu drei Tage, vor Ablauf der oben genannten Frist, Zeit Anträge für die Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über die Aufnahme von Ergänzungen in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
- (3) Jedes Mitglied, wie in §6 Abs. 5 und in Erweiterung §6 Abs.6 beschrieben, ist stimmberechtigt.

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorstandsvorsitzende oder der 2. Vorstandsvorsitzende. Sind beide verhindert, so kann die Mitgliederversammlung jemanden, für die betreffende Sitzung, zum Sitzungsleiter ernennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl und Abberufung der Vorstände, sowie des Kassenprüfers und des Jugendbeauftragten. Das Verfahren einer Wahl kann, zu Beginn einer Sitzung, gemeinschaftlich beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (8) Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan des Vorstandes; geht ferner, den vom Vorstand eingereichten Jahresbericht, gewissenhaft und im Ganzen, durch und sorgt für die Entlastung des Vorstandes. Die Versammlung entscheidet endgültig über einen Ausschlussantrag des Vorstandes. Die Versammlung beschließt über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und einer Aufnahmegebühr, sowie möglichen Umlagen. Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen der Satzung Beschlüsse fassen.
- (9) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist bei einfacher Mehrheit gültig. Nicht abgegebene oder enthaltene Stimmen sind ungültig. Für einen gültigen Beschluss, zur Änderung der Satzung sind 2/3 der gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine einmütige Mehrheit, erforderlich.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit im ersten Wahldurchgang erreicht, oder aber in einer Stichwahl, bei gleich vielen Stimmen für Kandidaten, zu einer einfachen Mehrheit der Stimmen gelangt. Bei einer Abwahl ist eine eindeutige Mehrheit erforderlich.
- (11) Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu ernennen, der die Beschlüsse der Versammlung in einem Protokoll festhält, welches am Ende von ihm und einem der Vorstände oder des ernannten Sitzungsleiters unterschrieben werden muss.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jeder Zeit vom Vorstand, oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Tagesordnung, einberufen werden.

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

§11 Jugendbeauftragter

- (1) Die Position des Jugendbeauftragten ist gleichzeitig die des Sportwartes.
- (2) Die Hauptaufgabe des Jugendbeauftragten liegt in der Betreuung und Förderung der Billardjugend des Vereins, im Sinne von sportlichen Ratschlägen und eines möglichst regelmäßig stattfindenden Trainings. Über die hierfür möglichen und zumutbaren Zeiten, entscheidet der Beauftragte in Absprache mit der Jugend.
- (3) Findet sich keine gesonderte Person für diese Aufgabe, so kann diese dem Sportwart übertragen werden. Amtshäufung ist in diesem Sinne möglich und zulässig.

§12 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet in erster Linie das Vereinsvermögen. Die Haftung durch Mitglieder des Vereins soll somit ausgeschlossen werden.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist generell nur auf Antrag und mit der in §10 Abs. 9 genannten Mehrheit möglich.
- (2) Nach erfolgter Liquidation muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher zu klären ist, an welche andere gemeinnützige Trägerschaft das Vereinsvermögen übertragen werden soll.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§14 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende veränderte Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 13.09.2018 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung 1. BSV Konstanz e.V.

Thorsten Mohr
1. Vorsitzender

Daniel Keller
2. Vorsitzender